



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

1-1869-20

02 MAR 2020

gültig ab: 26 MAR 2020

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt 1-1687-19 auf

**Bekanntmachung über das selbstständige Schalten
des Transponders bei Flügen nach Sichtflugregeln**

DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

Bekanntmachung über das selbstständige Schalten des Transponders bei Flügen nach Sichtflugregeln

gültig ab: 26.03.2020

1-1687-19 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachung über das selbstständige Schalten des Transponders bei Flügen nach Sichtflugregeln

Aufgrund § 16 Absatz 1 Nummer 4 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, sowie in Übereinstimmung mit der VO 923/2012 SERA.13001 und 13015 legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

- 1) Verfügt das Luftfahrzeug über einen betriebsfähigen SSR-Transponder, hat der Pilot den Transponder unaufgefordert, das heißt ohne Funkkontakt mit den Flugverkehrsdiensten durchgängig zu betreiben, unabhängig davon, ob sich das Luftfahrzeug innerhalb oder außerhalb eines Luftraums befindet in dem Sekundärrundstrichradar (SSR) für Zwecke des Flugverkehrsdienstes verwendet wird und bei Flügen nach Sichtflugregeln auf den Code 7000 (mit automatischer Höhenübermittlung) zu schalten.
- 2) Für Flüge mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen, ausgenommen in der Betriebsart Segelflug, oberhalb 5000 Fuß über NN oder oberhalb einer Höhe von 3500 Fuß über Grund, wobei jeweils der höhere Wert maßgebend ist, müssen Luftfahrzeuge mit einem Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder) ausgerüstet sein.
- 3) Außer für Flüge in Lufträumen, für die von der zuständigen Behörde der Betrieb von Transpondern vorgeschrieben ist, sind Luftfahrzeuge ohne ausreichende elektrische Stromversorgung von der Anforderung zum durchgängigen Betrieb des Transponders ausgenommen.
- 4) Piloten dürfen die Funktion IDENT nicht betreiben, sofern sie nicht vom Flugverkehrsdienst dazu aufgefordert werden.
- 5) In der Umgebung einiger Flughäfen sind bereits Zonen mit Transponderpflicht (TMZs) eingerichtet. In diesen Lufträumen müssen Luftfahrzeuge bei Flügen nach Sichtflugregeln mit einem Transponder mit automatischer Höhenübermittlung ausgerüstet sein und den für die jeweilige TMZ veröffentlichten bzw. den von den Flugverkehrsdiensten zugewiesenen Code unaufgefordert abstrahlen.
- 6) Die Schaltung des Transponders bedeutet nicht, dass die betreffenden VFR-Flüge durch die Flugverkehrsdienste überwacht oder gestaffelt werden.
- 7) Die Schaltung des Transponders bei Flügen nach Sichtflugregeln mit militärischen Luftfahrzeugen bleibt hiervon unberührt.
- 8) Flugzeuge, die mit einem Mode S Transponder ausgestattet sind, müssen als MSID (Mode S Aircraft Identification/ Identifizierungscode) die Luftfahrzeugkennung gemäß

Punkt 7 des ICAO-Flugplans verwenden. Außerdem muss der Luftfahrzeugführer im Sprechfunkverkehr das Rufzeichen verwenden, das der übermittelten Luftfahrzeugkennung entspricht. Die Verpflichtung der Luftfahrzeugführer, in den vorgeschriebenen Lufträumen eine Flugverkehrskontrollfreigabe bzw. Durchfluggenehmigung einzuholen, bleibt hiervon unberührt.

- 9) Die Pflichten aller Teilnehmer am Luftverkehr, Zusammenstöße zu vermeiden und die festgelegten Ausweichregeln zu beachten, bleiben hiervon unberührt.

NfL 1 – 1687-19 wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 27.02.2020
LF 17/6162.10/8

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag


Michael Lokay